

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. Januar 2003

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22. Juli 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 14 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2

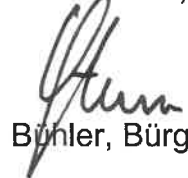
Der § 15 Absatz 1 Ziffer 1. erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 - 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Absatz 2).

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Lautenbach, 22. Juli 2008



Böhler, Bürgermeister